

Entscheidungsmeinung d. Senats

Abschrift

2413 008

151

IX ZB 356/78

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Miriam Malvina [REDACTED], verw. [REDACTED], geb. [REDACTED]
[REDACTED]-Straße [REDACTED], T [REDACTED] Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungsssenat vom 12. Juli 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Tatrichter nimmt zu Recht an, daß die Widerrufsfrist des § 203 Abs. 2 ZPO gewahrt ist. Nach seiner Überzeugung wurde die Behörde erst durch das Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 23. November 1975 darauf aufmerksam, daß Bedenken gegen die Richtigkeit des von der Klägerin eingereichten Attestes des Dr. Braf bestanden. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem zuständigen Sachbearbeiter bekanntgeworden ist, daß und in welchem Maße der Verfolgte Verstoß gegen die Wahrheitspflicht begangen hat. Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem der Sachbearbeiter sichere Kenntnis von dem Verstoß gegen die Wahrheitspflicht erlangt. Es reicht deshalb nicht aus, daß sich die Unwahrheit von Angaben aus den Akten ergibt (RGK Rzv 1961, 467; 1962, 171). Die abweichende Auffassung in RGK Rzv 1963, 139, wonach es auch genügt, daß der zuständige Sachbearbeiter diese Erkenntnis hätte erlangen müssen, hat der Senat in Rzv 1973, 114 nicht aufrechterhalten. Sie ließ sich mit dem Gesetz, das auf das Erlangen der Kenntnis abhebt, nicht vereinbaren.

150

- 3 -

Auch im übrigen weicht das Berufungsurteil nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine rechtsgrundsätzlichen Probleme auf. Die vom Berufungsgericht bestätigten Ermessenserwägungen der Behörde genügen noch rechtsstaatlichen Anforderungen. Angesichts der Schwere des Schuldvorwurfs konnte auf eine genauere Abwägung und ein näheres Eingehen auf die Umstände des Falles verzichtet werden.

Msi

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)